

DIE ELEKTRONISCHE PATIENTENAKTE IN DER PRAXIS



SO LANGE HABEN PRAXEN ZUGRIFF

- › Mit Stecken der Gesundheitskarte 90 Tage
- › Patientinnen und Patienten können Zeitraum per ePA-App verlängern oder auch verkürzen

DIESE DOKUMENTE STELLEN PRAXEN EIN

Verpflichtend, sofern Patientinnen und Patienten nicht widersprochen haben:

- › Arztbriefe
- › Laborbefunde
- › Befundberichte aus invasiven und chirurgischen sowie nichtinvasiven oder konservativen Maßnahmen
- › Befundberichte aus bildgebender Diagnostik

Faustregel: Praxen stellen das ein, was für mitbehandelnde Ärzte und Psychotherapeuten von Interesse sein kann.

Auf Patienten-Wunsch, z. B.:

- › eAU-Bescheinigungen
- › Dokumente im Rahmen eines Disease-Management-Programms
- › Dokumente zu Erklärungen zur Organ- und Gewebespende
- › Vorsorgevollmachten oder Patientenverfügungen

Voraussetzungen für das Einstellen: Daten stammen aus aktueller Behandlung, wurden von der Praxis erhoben und liegen elektronisch vor

DARÜBER INFORMIEREN PRAXEN

- › Welche Daten sie aus der aktuellen Behandlung verpflichtend einstellen müssen
- › Dass der Patient Anspruch hat, dass die Praxis auf Wunsch weitere Daten einstellt

Zusätzlich bei hochsensiblen Daten insbesondere zu psychischen Erkrankungen, sexuell übertragbaren Infektionen und Schwangerschaftsabbrüchen:

- › Dass die Möglichkeit besteht, dem Einstellen der Daten zu widersprechen

Zusätzlich bei genetischen Untersuchungen:

- › Dass das Speichern der Daten nur mit schriftlicher oder elektronischer Einwilligung des Patienten erlaubt ist

Die Information erfolgt mündlich oder per Aushang.
Poster zum Ausdrucken: www.kbv.de/143548

DAS HALTEN PRAXEN IN IHRER BEHANDLUNGSDOKUMENTATION FEST

- › Den Widerspruch eines Patienten gegen das Einstellen von Dokumenten
- › Die mündliche Einwilligung eines Patienten, dass die Praxis auf dessen Wunsch weitere Dokumente einstellt
- › Die schriftliche oder elektronische Einwilligung eines Patienten, dass die Praxis Ergebnisse genetischer Untersuchungen einstellt

DAS RECHNEN PRAXEN AB

Erstbefüllung:

GOP 01648 / 89 Punkte / 11,34 Euro

Nur berechnungsfähig, wenn noch kein anderer Arzt, Zahnarzt oder Psychotherapeut in Praxis oder Krankenhaus ein Dokument eingestellt hat (Inhalte der elektronischen Medikationsliste zählen nicht dazu)

Weitere Befüllung:

GOP 01647 / 15 Punkte / 1,91 Euro

Einmal im Behandlungsfall berechnungsfähig

Weitere Befüllung ohne persönlichen

Patienten-Kontakt, auch nicht per Video:

GOP 01431 / 3 Punkte / 38 Cent

Nur neben den GOP 01430, 01435 oder 01820 berechnungsfähig (max. 4-mal im Arztfall, aber nicht mehrmals am Behandlungstag)

FRAGEN VON PATIENTEN

Bei Fragen rund um die ePA wenden sich Patientinnen und Patienten an ihre Krankenkasse. Informationen stellt auch das Bundesgesundheitsministerium bereit: www.ePA-Vorteile.de



Weitere Informationen unter:
www.kbv.de/epa